



Flüchtlingsrat
Sachsen-Anhalt e. V.

Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft

Landesverband
Sachsen-Anhalt



// Geflüchtete an Schulen und Kindertageseinrichtungen //

Leitfaden bei drohender Abschiebung eines Kindes oder Jugendlichen

Impressum und Kontakt

Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt
Schellingstraße 3-4 | 39104 Magdeburg

0391/50 54 96 13
www.fluechtlingsrat-lsa.de
info@fluechtlingsrat-lsa.de

GEW Sachsen-Anhalt
Markgrafenstraße 6 | 39114 Magdeburg

0391/73 55 430
www.gew-sachsenanhalt.net
info@gew-sachsenanhalt.net

Die Verunsicherung bei Schulleitungen, Lehrkräften und Erzieher*innen über ihren Handlungsspielraum bei der drohenden Abschiebung eines Kindes aus dem Unterricht oder der Einrichtung heraus ist groß.

Grundsätzlich gilt, möglichst frühzeitig und umfassend den Aufenthaltsstatus des geflüchteten Kindes in den Blick zu nehmen. Da Abschiebungen nicht mehr angekündigt werden müssen, kann die Polizei jederzeit unangemeldet in der Schule oder Kindertagesstätte erscheinen. Was kann in einer solchen Situation getan werden, um die Abschiebung zu verhindern bzw. nicht zu unterstützen?

Was können Pädagog*innen im Vorfeld einer drohenden Abschiebung tun?

Eine Abschiebung ist rechtlich nur dann zulässig, wenn ein Asylantrag rechtskräftig abgelehnt oder zurückgenommen worden ist und weder eine Klage mit aufschiebender Wirkung noch ein Härtefallantrag anhängig ist.

Unterstützung anbieten und ergebnisoffen beraten

- Bedenken Sie in allen Gesprächen mögliche Übersetzungsbedarfe, um sicherzustellen, dass die betroffenen Personen so gut wie möglich über ihre Lage informiert sind.
- Sprechen Sie mit dem*der betroffenen Kind/Jugendlichen oder den Eltern und bieten Sie Unterstützung an. Ein erster Schritt kann auch sein, eine Anlaufstelle für Geflüchtete zu bilden, um deutlich zu machen, dass die Einrichtung sich einsetzen und kümmern will.
- Unsicherheit und Unverständnis bezüglich der eigenen Lage und Möglichkeiten werden oftmals als stark belastend erlebt. Klären Sie Informationsbedarfe und -wünsche daher nach Möglichkeit mit dem*der betroffenen Jugendlichen selbst ab. Bedenken Sie jedoch, dass transparente Kommunikation weiterhin altersgerecht bleiben muss.
- Finden Sie heraus, was notwendig ist, was gewünscht wird und was passieren soll. Nicht immer ist der Versuch, eine Abschiebung mit allen Mitteln zu verhindern, der angemessene Weg. Wer abgeschoben wird, hat in der Folge eine mehrjährige Einreise-Sperre und muss die Kosten der Abschiebung tragen.
- Sorgen Sie dafür, dass der*die Jugendliche/das Kind, weiterhin wie gewohnt in die Schule kommt. Die akute Bedrohungssituation ist auch psychisch sehr belastend. Wer kann hier zur Seite stehen? Gibt es Beratungsstellen oder anderweitig erfahrene Kolleg*innen, die Unterstützung anbieten können?

Juristische Intervention

- Schalten Sie so früh wie möglich eine*n erfahrene*n Anwalt*in ein (Klage einlegen, Härtefallantrag stellen, rechtliche Abschiebungshindernisse, z.B. Krankheit, prüfen usw.). Die Klagefrist beim Verwaltungsgericht beträgt ein bis zwei Wochen. Adressen von Anwalt*innen in der Nähe erhalten Sie vom Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt.
- Anwalt*innen kosten in der Regel. Sammeln Sie Geld (Spendenfonds, Solidaritätskonto) für die rechtsanwaltliche Unterstützung (z.B. im Unterstützer*innennetzwerk im Kollegium, über Benefizveranstaltungen usw.).
- Klären Sie, ob Kirchenasyl eine Option ist.

Öffentlichkeit herstellen

Beraten Sie mit Menschen, die Erfahrung in der Unterstützung von geflüchteten Menschen haben, ob es im konkreten Fall sinnvoll ist, direkt an die Öffentlichkeit zu gehen oder eher diplomatisch in den Kontakt mit den Behörden zu treten. Mögliche Handlungsoptionen sind:

- Pressearbeit,
- Information der Schulöffentlichkeit, Resolutionen der Schüler*innenvertretung oder der Schulkonferenz,
- Kreative Protestaktionen (Lichterkette, Straßentheater, Fußgängerzonenaktion, Demonstration vor dem Landtag usw.),
- Unterschriftenlisten,
- Politiker*innen (Kommunal-, Landes- und Bundestagsabgeordnete) ansprechen,
- Unterstützung von örtlichen „Würdenträger*innen“ gewinnen (Bürgermeister*in, Schuldirektor*innen, Vereine usw.),
- Petition beim Landtag einreichen.

Netzwerk bilden

Gründen Sie ein Unterstützungsnetzwerk. Wer im sozialen Umfeld und darüber hinaus kann und will helfen? Welche Form der Unterstützung ist leistbar? Eine *WhatsApp*-Gruppe oder eine Telefonkette für schnelle Informationsübermittlung sowie eine Kontaktmöglichkeit für den Notfall sind hilfreiche Instrumente. Erstellen Sie eine Liste, wer im Falle einer Abschiebung benachrichtigt und kontaktiert werden muss. Außerdem kann es für von Abschiebung bedrohte Personen ratsam sein, immer eine Notiz mit Kontakten von einer Vertrauensperson sowie einer rechtlichen Vertretung bei sich zu tragen.

Vermittlung in eine Ausbildung oder Besuch der Berufsschule

Das Aufenthaltsgesetz regelt im § 60a Absatz 2, dass Personen einen Anspruch auf Duldung haben, wenn sie sich in einer qualifizierten und anerkannten Berufsausbildung befinden (Ausbildungsduldung). Dies gilt auch, wenn das erste Ausbildungsjahr an einer Berufsfachschule absolviert wird.

Da zwischen der Klage gegen die Entscheidung des BAMF und der rechtskräftigen Entscheidung der Verwaltungsgerichte viele Monate liegen können, sollten Möglichkeiten genutzt werden, um den Aufenthalt eventuell auf diese Weise zu sichern: Geflüchtete Jugendliche können schon vor der rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts mit Erlaubnis der Ausländerbehörde eine Ausbildung beginnen.

Akute Abschiebung – die Polizei steht vor der Tür!

Darf die Polizei in die Schule oder Kindertageseinrichtung?

- Hält sich das geflüchtete Kind in einer öffentlichen Bildungseinrichtung auf, kann die Polizei diese betreten. Sie muss aber den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten: Die geflüchtete Person darf vor Mitschüler*innen bzw. anderen Kindern nicht bloßgestellt werden, der Einsatz darf keine Unruhe in die Einrichtung tragen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist bereits verletzt, wenn die Polizei eine Abschiebung aus dem Unterricht heraus vornimmt.

- Die Zustimmung der Schulleitung ist zwar nicht erforderlich, aber die Polizei muss ihren Einsatz mit ihr abklären.
- Handelt es sich bei den Räumen um eine Privatschule, einen privaten Kindergarten, eine sonstige private Einrichtung, greift der Grundrechtsschutz von Art. 13 GG. Hier bedarf es regelmäßig der Erlaubnis der Schulleitung oder des Betriebsinhabers oder eines richterlichen Beschlusses, dass die Polizei die Räume betreten darf.

Muss man kooperieren?

- Schulleitungen müssen bei der Vorbereitung der Abschiebung nicht kooperieren. Sie müssen auch Anfragen der Polizei, wann ein Kind Unterricht hat oder wann es wo anzutreffen ist, nicht beantworten. Das Aufenthaltsgesetz nimmt im § 87 alle Schulen, Bildungs- und Erziehungseinrichtungen ausdrücklich von der Mitteilungspflicht gegenüber den Behörden aus.
- Im Falle einer polizeilichen Anfrage ist der*die Angefragte berechtigt, hiervon die betroffene Person zu unterrichten. Es besteht keine Schweigepflicht. Das Verbot, eine Abschiebung vorher anzukündigen, betrifft nur die Ausländerbehörde. Die unterrichtende Person hat auch keine Sanktionen zu befürchten, falls aufgrund ihrer Information die geplante Abschiebung nicht oder nicht wie vorgesehen durchgeführt werden kann. Auch für Privatschulen gibt es keine Übermittlungspflicht.

Was sollte noch unternommen werden?

- Verständigen Sie sofort den*die Anwalt*in der geflüchteten Person, am besten per Telefon.
- Kontaktieren Sie Familienangehörige und Unterstützer*innen; informieren Sie die Presse.
- Kontaktieren Sie eine Fachberatungsstelle, z.B. den Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt.
- Versuchen Sie zu klären, ob die Voraussetzungen für eine Abschiebung überhaupt vorliegen. Verweisen Sie ggf. auf noch laufende Gerichtsverfahren und bitten Sie die polizeiliche Einsatzleitung, dem bei der Ausländerbehörde nachzugehen.
- Bestehen ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit, sollte vom Geflüchteten oder einem*r durch schriftliche (!) Vollmacht Beauftragten ein formloser Antrag an das Verwaltungsgericht gerichtet werden, die Abschiebung einstweilen zu untersagen.
- Sofern die Polizei den*die Betroffene*n in Abschiebungshaft nimmt, ist nicht das Verwaltungsgericht sondern das Amtsgericht zuständig. Für die dort erfolgende Anhörung kann eine Person des Vertrauens hinzugezogen werden.

Quellen, Hilfe und Materialien:

Heinold, Hubert (2017) Abschiebungen aus Schulen und Betrieben. Informationen und Hinweise, GEW-LV Bayern, München.

Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt: www.fluechtlingsrat-lsa.de

GEW Sachsen-Anhalt: www.gew-sachsenanhalt.net